

11.07.03**Beschluss**
des Bundesrates

Viertes Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes und Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Begründung:

Das Europawahlgesetz wird von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt. Änderungsgesetze bedürfen deshalb nach Art. 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates, soweit sie Regelungen über das Verwaltungsverfahren enthalten. Dies gilt insbesondere für folgende Regelungen des Gesetzesbeschlusses:

- Erhöhung der Zahl der Beisitzer in den Wahlvorständen (Art. 11 Nr. 1)
- Führung des Nachweises einer den demokratischen Grundsätzen entsprechenden Bewerberaufstellung beim Wahlvorschlagsverfahren (Art. 1 Nr. 4 b)
- Verzicht auf die Verwendung der Wahlumschläge bei der Urnenwahl (Art. 1 Nr. 6 bis 8)
- Veränderung des Zeitpunkts der Schließung der Wahllokale und des Beginns der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk (Art. 2 Nr. 3).

Der Bundesrat hatte in der Vergangenheit bei Änderungen des Europawahlgesetzes und des Bundeswahlgesetzes stets auf die Zustimmungsbedürftigkeit hingewiesen, soweit diese Auswirkungen auf das Verwaltungsverfahren in den Ländern haben.

Der Bundesrat hat in seiner 790. Sitzung am 11. Juli 2003 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 3. Juli 2003 verabschiedeten Gesetz zuzustimmen.